



## Gemeinde Uerkheim Merkblatt im Umgang mit sauberem Regenabwasser – Retention und Einleitbedingungen

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 7, Abs. 2 gelten folgende Prioritäten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Regenabwasser:

1. Versickerung
2. Einleitung in oberirdische Gewässer (ggf. mit Rückhaltmassnahmen)

In der Gemeinde Uerkheim AG ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds nur gerade im Talboden entlang der Uerke auf einem Streifen von ca. 200-300m Breite mittel (mit Einschränkung der Anlage). Der Rest der Gemeinde ist als «keine» bis «schlecht» versickerungsfähig eingestuft.

Die Uerke und deren Zuflüsse können als Vorfluter, bzw. zur Einleitung von nicht verschmutztem Regenabwasser genutzt werden. Um negative Auswirkungen der Einleitungen auf die Gewässer zu vermeiden / verringern, sind Rückhaltmassnahmen (Retentionen) anzuordnen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Im Abwasserreglement Art. 14, Abs. 3 der Gemeinde Uerkheim ist festgelegt, dass nicht verschmutztes Regenabwasser versickert oder in einer Retention zurückgehalten wird. Der Gemeinderat legt das Retentionsvolumen sowie die Abflussmenge fest und holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

Die Planer haben zur Anfrage der Retentionsvolumen und zulässigen Einleitmenge der Gewässerschutzstelle folgende projektspezifische Angaben zu machen:

Kennwerte	Abkürzung	Wert (Angaben durch Planer)	Einheit
Parzellenummer	Parz.		-
Abflusswirksame Fläche	$F_{red}$		$m^2$
Sauberwasseranfall $z=1$ (mit Regenspende $0.02 \text{ l/s/m}^2$ )	$Q_{RW}$		$l/s$

Die kantonalen Anforderungen an die Retention sind im Ordner Siedlungsentwässerung, Kap. 18, und der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», 2019 definiert. Die Gemeinde Uerkheim stützt sich auf die übergeordneten Bestimmungen und präzisiert diese wie folgt:

### Bagatellgrenze:

Bei Wassermengen von  $Q_E < 20 \text{ l/s}$  (Bagatellgrenze) kann generell auf Retentionsmassnahmen verzichtet werden. Die Einleitmenge  $Q_E$  von  $20 \text{ l/s}$  (Jährlichkeit  $z = 1$ , Berechnung mit Regenspende  $0.02 \text{ l/s/m}^2$ ) entspricht einer entwässerten/abflusswirksame Fläche von ca.  $1000 \text{ m}^2$ . Eine Umgehung der Retentionspflicht (Bagatellgrenze) durch mehrere Einleitungen bei Gesamterschliessungen/überbauungen oder Industrie-/Gewerbegebieten ist nicht zulässig.

Liegt die entwässerte Fläche  $F_{red}$  unter  $1000 \text{ m}^2$  bzw. die Wassermenge unter  $20 \text{ l/s}$ , ist dies im Baugesuch mit der Flächenstatistik nachzuweisen und die Bagatellgrenze zu erwähnen. In diesem Fall sind bei Direkteinleitungen ins Gewässer grundsätzlich keine Retentionsvolumen nötig. Beim Anschluss an Sauberwasserleitungen oder Mischwasserleitungen, kann die Gewässerschutzstelle in Ausnahmefällen, aufgrund der Kapazität der Anschlussleitung, reduzierte Einleitmengen verfügen.

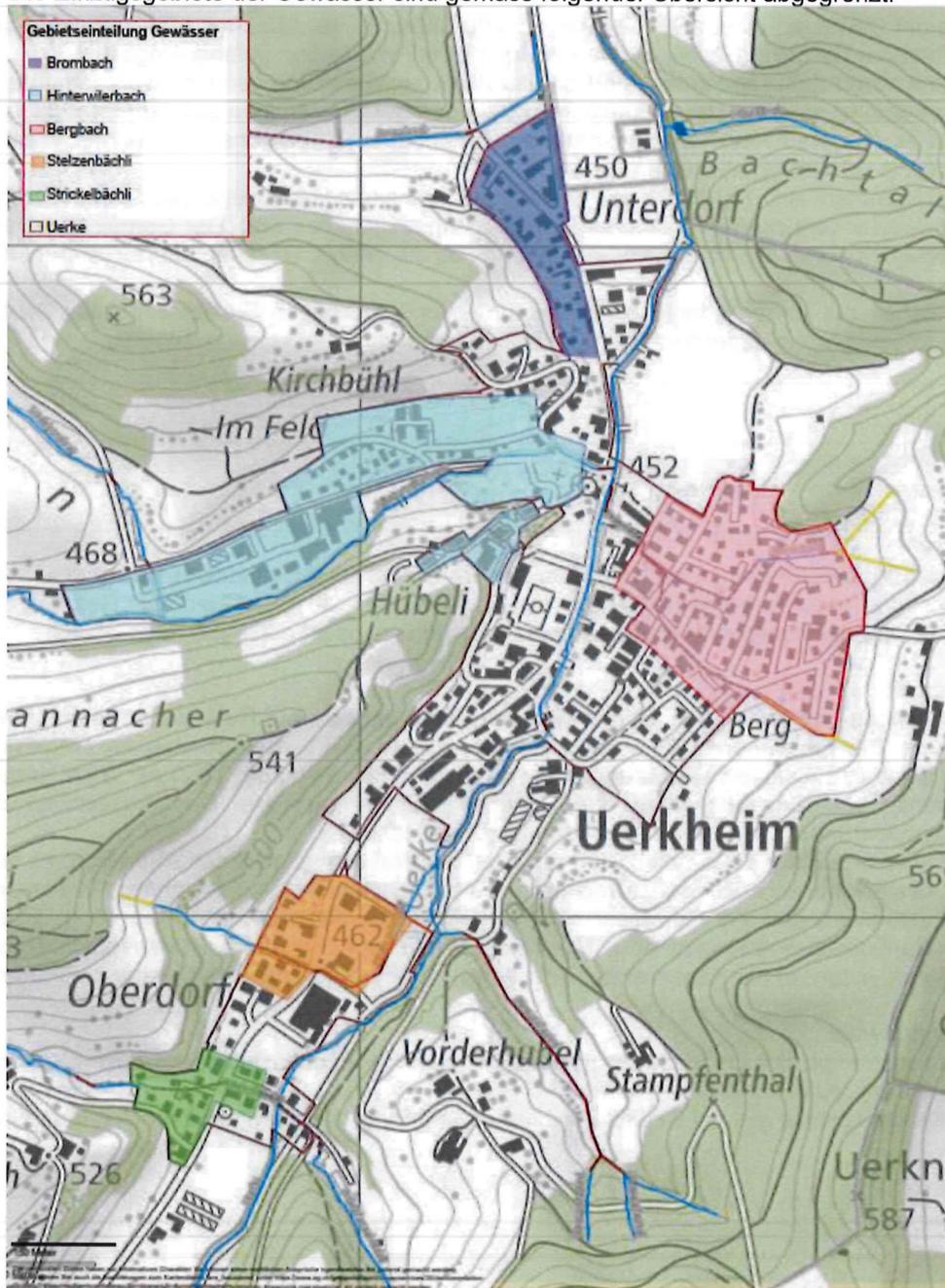
### Retentionennachweis

Liegt die Abflussmenge der Liegenschaft über  $20 \text{ l/s}$ , ist ein Retentionsnachweis nach Ordner Siedlungsentwässerung, Kap. 18, zu erbringen.

Die Gewässerschutzstelle gibt die Retentionsvolumen und Einleitmengen gemäss folgenden Grundlagen vor:

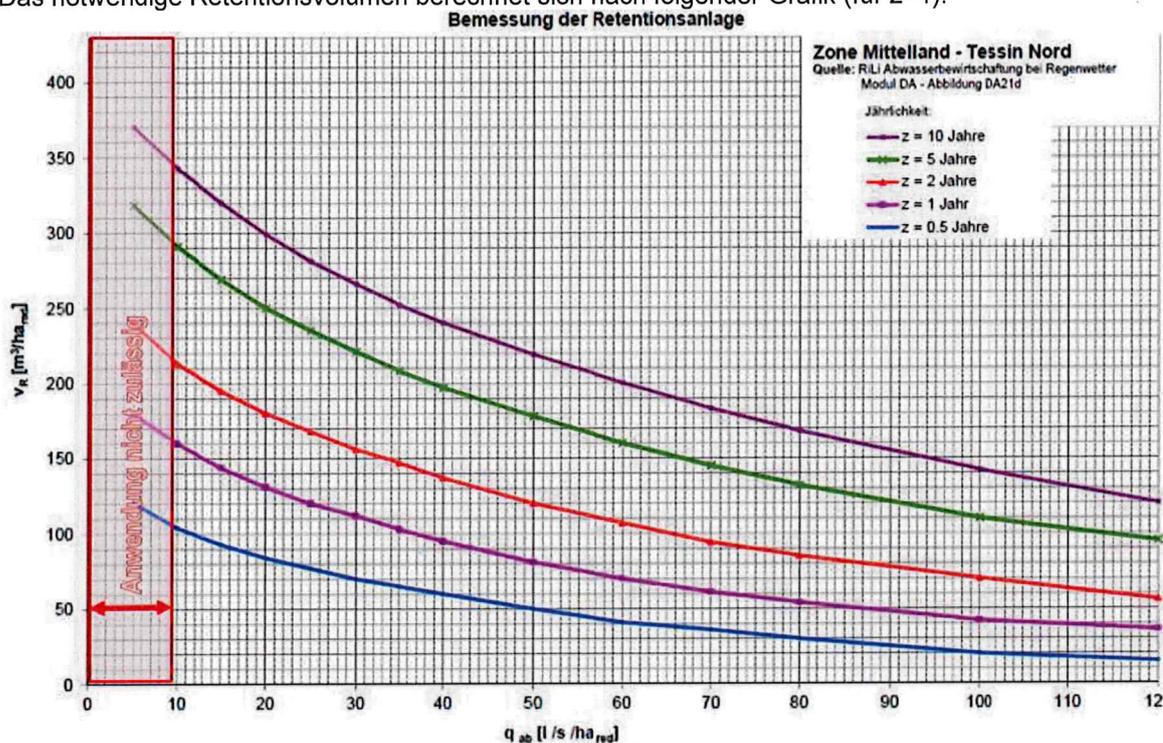
Gewässer	EZG (bis Einlauf Uerke) (km <sup>2</sup> )	Q347 (l/s)	Gewässerfaktor Gewässertyp $f_G$	Faktor Sohlenbeschaffenheit $f_S$
Brombach	0.93	3.07	0.5	1.0
Hinterwilerbach	4.15	13.70	0.5	1.0
Bergbach	0.283	0.93	0.5	1.0
Stelzenbächli	0.125	0.41	0.5	1.0
Stickelbächli	0.27	0.89	0.5	1.0
Uerke	17.12	157.47	1	1

Die Einzugsgebiete der Gewässer sind gemäss folgender Übersicht abgegrenzt:



Die zulässige Einleitmenge richtet sich nach dem Gewässer. Beim Anschluss an Sauberwasser- oder Mischwasserleitungen kann die Gewässerschutzstelle in Ausnahmefällen, aufgrund der Kapazität der Anschlussleitung, reduzierte Einleitmengen verfügen.

Das notwendige Retentionsvolumen berechnet sich nach folgender Grafik (für  $z=1$ ):



**Beschluss:**

Der Gemeinderat Uerkheim beschliesst, im Umgang mit sauberem Regenabwasser - Retention und Einleitbedingungen, nach oben definiertem Vorgehen, basierend auf dem Ordner Siedlungsentwässerung des Kantons Aargau, vorzugehen. Dieser Beschluss hebt die bisherige Praxis auf.

Uerkheim den 28.10.2024

Der Gemeinderat

Der Gemeindeammann

*(Signature)*  
Herbert Räbmatter



Der Gemeindeschreiber

*(Signature)*  
Michael Urben